

# Fernwärmesatzung der Stadt Gotha

Aufgrund der §§ 19 I, 20 II Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.09 (GVBl. 2009, Nr. 4 S. 320) sowie durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) vom 08.04.09 (GVBl. 2009, Nr. 5, S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung vom 06.05.2009 folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung beschlossen (Beschluss Nr. B 885/09):

## **Präambel**

Als umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient die Versorgung mit Fernwärme dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Gotha gewährleistet in Teilen des Stadtgebietes die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt darf die Durchführung der Versorgung mit Fernwärme einem Wärmeversorgungsunternehmen übertragen. Die Versorgung erfolgt durch die Fernwärmestadtwerke Gotha GmbH, unbeschadet der Verantwortung der Stadt Gotha für die Fernwärmeversorgung im Satzungsgebiet.

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, oder in sonstiger Weise dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer und anderweitig dinglich Berechtigte eines im Versorgungsgebiet liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist - vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 4 - berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt oder das von ihr beauftragte Versorgungsunternehmen den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energieträger verweisen. Die Stadt bzw. das von ihr beauftragte Versorgungsunternehmen können den Anschluss zulassen, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Baukostenvorschuss und den Hausanschlusskosten auch die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. Insoweit ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versorgungsträger für die Fernwärme und dem Antragsteller erforderlich. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Antragstellers im Rahmen dieser Satzung.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Fernwärmeleitung erschlossenen und zugleich im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, dieses an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, soweit nicht auch ohne diesen Anschluss ein emissionsfreier Betrieb gewährleistet ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken. Die Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer sowie den in § 2 Absatz 2 genannten Personen.

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, nicht gestattet. Ausgenommen davon sind zusätzliche Kaminfeuerstellen, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen, nur gelegentlich benutzt werden und nur mit naturbelassenem Holz befeuert werden.

(4) Die Stadt Gotha kann auch für Grundstücke im Satzungsgebiet, die einer neuen Bebauung zugeführt werden bzw. in einem Sanierungsgebiet liegen, den Anschluss an die Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme zur Pflicht machen, sofern dies zur Vermeidung von Gefahren, erheblichen Belästigungen oder sonstigen erheblichen Nachteilen durch Luftverunreinigung notwendig ist. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke mit Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluss an die Fernwärmeversorgung einen emissionsfreien Betrieb gewährleisten.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung nach § 5 ist auf Antrag gemäß Absatz 4 zu befreien, wenn ausschließlich mit erneuerbaren Energien (im Sinne des § 2 I EEWärmeG) betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 30 kW vorhanden sind oder bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie oder mit erneuerbaren Energien betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 30 kW errichtet oder betrieben werden. Als nicht emissionsfrei sind Wärmeversorgungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

(2) Für Gebäude, die vor Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt sind und keine mit erneuerbaren Energien betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 30 kW besitzen oder für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine mit erneuerbaren Energien betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 30 kW eingeplant sind, wird bis zur Erneuerung der eingebauten oder geplanten Feuerungsanlage bzw. wesentlichen Änderung an der Anlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung bzw. Herstellung einer neuen Leitung, eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

(3) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird und ein besonderes öffentliches Interesse an der Befreiung besteht oder dadurch eine unzumutbare Härte vermieden wird.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. innerhalb von drei Monaten nach Herstellung einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt und kann Bedingungen oder Auflagen enthalten.

**§ 7**  
**Antrag zum Anschluss an das Fernwärmenetz**

(1) Der Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Fernwärmestadtwerke Gotha GmbH einzureichen. Der Antrag muss bei Neu- und Umbau, einschließlich Sanierung, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides gestellt werden.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - AVBFernwärmeV - und nach den ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsträgers über den Fernwärmeanschluss.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung trat am 18.12.2009 in Kraft (Ausfertigungsdatum 03.12.2009, Fundstelle RHK 12/09).

